



ISSF-Kriterien für die Berechtigung von Transgender-Athleten im internationalen Wettkampf

1. Einführung:

- 1.1 Die ISSF, als internationale Föderation, die für die globale Leitung und Regulierung des Schießsports verantwortlich ist, hat diese ISSF-Kriterien für die Teilnahmeberechtigung von Transgender-Athleten („Kriterien“) übernommen, wie sie mit der Anleitung der Experten des ISSF-Medizinausschusses entwickelt wurden, um die Teilnahme aller Transgender-Athleten auf internationaler Ebene (oder bei ‚Internationalen Wettkämpfen‘) in der Wettkampfkategorie zu erleichtern, die mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmen.
- 1.2 Der Begriff 'Transgender' wird in diesen Kriterien verwendet, um auf Personen zu verweisen, deren Geschlechtsidentität (d.h. wie sie sich selbst identifizieren) von dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht abweicht, unabhängig davon, ob sie dies vor oder nach der Pubertät getan haben und unabhängig davon, ob sie irgendeine Form medizinischer Intervention durchlaufen haben oder nicht.
- 1.3 Die ISSF strebt vollständige Inklusivität an, um allen, die an internationalen Wettkämpfen unter der Zuständigkeit der ISSF teilnehmen möchten, einen klaren Weg zur Teilnahme an ihrem Sport zu bieten.
- 1.4 Die Notwendigkeit, die Würde und Privatsphäre von Transgender-Athletinnen und -Athleten zu respektieren und zu wahren und unzulässige Diskriminierung und Stigmatisierung aufgrund der Geschlechtsidentität zu vermeiden, ist von größter Bedeutung. Alle Fälle, die im Rahmen der ISSF-Berechtigungsregeln und dieser ISSF-Kriterien für die Teilnahmeberechtigung von Transgender-Athletinnen und -Athleten entstehen, sind auf faire, konsistente und vertrauliche Weise zu behandeln und zu lösen, wobei die sensible Natur solcher Angelegenheiten zu berücksichtigen ist.

2. Anwendungsbereich:

- 2.1 Dieses Dokument beschreibt die Grundlage und die Kriterien, die bei der Bewertung von Berechtigungsanträgen für Transgender-Athleten durch die ISSF angewendet werden.
- 2.2 Es ist von Fall zu Fall anzuwenden, basierend auf einem fundierten, wissenschaftlichen, medizinischen und evidenzbasierten Ansatz – wie im IOC-Rahmenwerk zu Fairness, Inklusion und Nichtdiskriminierung aufgrund von Geschlechtsidentität und Geschlechtsunterschieden vorgesehen, das die ISSF respektiert und umsetzt.

3. Evidenzbasierter Ansatz:

- 3.1 Die Position des IOC zur Integration transweiblicher Athletinnen in Elitewettkämpfen konzentriert sich nicht auf eine bestimmte Sportart und priorisiert Fairness, wie im IOC-Konsens von 2015 zu Geschlechtsumwandlung und Hyperandrogenismus (Komitee IO, 2015) festgehalten wird: "Das übergeordnete sportliche Ziel ist und bleibt die Garantie für fairen Wettkampf. Einschränkungen der Teilnahme sind angemessen, soweit sie notwendig und verhältnismäßig zur Erreichung dieses Ziels sind (Komitee IO, 2015)." Die gleichen Prinzipien gelten im neuen IOC-Rahmen zu Fairness, Inklusion und Nichtdiskriminierung auf Grundlage von Geschlechtsidentität und Geschlechtsvariationen sowie in grundlegenden Prinzipien des Menschenrechts.
- 3.2 Unter Verwendung desselben Entscheidungsprozesses rechtfertigt die ISSF objektiv die Priorisierung von Inklusivität. Obwohl die ISSF zwei separate Männer- und Frauenkategorien beibehalten möchte, bestätigen Belege aus dem Schießstand, dass Männer und Frauen in der Regel ähnliche Ergebnisse erzielen. Daher muss die Frauenkategorie nicht unbedingt im Namen der Fairness „geschützt“ werden. Die Komponente des Schutzes der Geschlechtskategorie ist somit kein Thema, ebenso wenig ist die Sicherheitskomponente beim Schießen auf Elite-Niveau relevant.
- 3.3 Das Medizinische Komitee der ISSF hat die verfügbaren Belege berücksichtigt, die darauf hinweisen, dass Transfrauen, die eine Testosteronsuppression durchlaufen haben, keine klaren biologischen Vorteile gegenüber Cisfrauen im Elite-Schießsport haben.
- 3.4 Das ISSF-Medizin-Komitee hat auch statistische und wissenschaftliche Daten berücksichtigt, die zeigen, dass das Schießen aufgrund der Natur des Sports, der eine erhöhte visuell-räumliche Koordination, Atemkontrolle und lange Konzentrationsphasen erfordert, keine wesentliche Kraftkomponente beinhaltet, sodass es keinen erkennbaren Unterschied zwischen cis-männlichen und cis-weiblichen Schützen im Schießen gibt.

2

Partner des ÖSB



- 3.5 Da der einzige potenzielle und vernachlässigbare Vorteil, den Transfrauen haben könnten, in der visuell-räumlichen Koordination liegt, kommt das ISSF-Medizin-Komitee zu dem Schluss, dass es im Hinblick auf das Schießen gerechtfertigt wäre, die Inklusion zu priorisieren und Transgender-Frauen die freie Teilnahme in der Frauenkategorie bei internationalen Wettkämpfen zu ermöglichen. Dasselbe gilt für Transgender-Männer, die in der Männerkategorie bei internationalen Wettkämpfen teilnehmen möchten.
- 3.6 Ungeachtet dessen müssen Transgender-Athleten, um sicherzustellen, dass Athleten nicht zwischen Geschlechterkategorien hin- und herwechseln, auf Anfrage für eine ISSF-ID Nachweise über den Abschluss von mindestens 3 Monaten geschlechtsbestätigender Behandlung (GAT) jeglicher Art und/oder eine formelle Erklärung, dass die Person trans ist, und/oder eine Diagnose von Geschlechterdysphorie vorlegen.

4. Kriterien:

- 4.1 Daher sollen die Kriterien des ISSF-Medizinkomitees grundsätzlich wie folgt angewendet werden:
- Vorbehaltlich der Einhaltung aller anderen Zulassungsbedingungen dürfen Transgender-Männer in der Kategorie Männer bei internationalen Wettkämpfen teilnehmen.
 - Vorbehaltlich der Einhaltung aller anderen Zulassungsbedingungen dürfen Transgender-Frauen in der Kategorie Frauen bei internationalen Wettkämpfen teilnehmen.
 - Sobald einem Transgender-Athleten eine ISSF-ID erteilt wurde, nachdem die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt wurden, und er/sie begonnen hat, in der Wettkampfkategorie teilzunehmen, die mit seiner/ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmt, darf er/sie danach nicht zur Teilnahme in der anderen Geschlechtskategorie bei internationalen Wettkämpfen wechseln.
 - Um zu bestätigen, dass sie sich zu ihrem neuen Geschlecht bekennen, müssen Transgender-Athleten vor der Ausstellung einer ISSF-ID zur Teilnahme in ihrem gewählten Geschlecht zusammen mit ihrem Antrag auf eine ISSF-ID Nachweise über den Abschluss von 3 Monaten GAT (in jeglicher Form) und/oder eine formelle Erklärung, dass die Person trans ist, und/oder eine Diagnose von Geschlechtsdysphorie vorlegen.
 - Zur Klarstellung: Kein Athlet wird gezwungen, sich einer medizinischen Untersuchung und/oder Behandlung zu unterziehen. Es liegt in der Verantwortung des Athleten, in enger Absprache mit seinem/ihrer medizinischen Team zu entscheiden, ob eine Untersuchung und/oder Behandlung ratsam ist.

- f. Zur Vermeidung von Zweifeln sei klargestellt, dass die in diesen Kriterien festgelegten Teilnahmevoraussetzungen für Transgender-Athletinnen und -Athleten unverändert die anderen Teilnahmevoraussetzungen betreffen, die für alle Athletinnen und Athleten (Transgender oder nicht) nach den ISSF-Vorschriften gelten und die zu allen relevanten Zeitpunkten erfüllt sein müssen. Insbesondere ist in diesen Kriterien nichts enthalten, das beabsichtigt oder irgendeine der Anforderungen des Welt-Anti-Doping-Codes, der WADA International Standards (einschließlich des Internationalen Standards für Therapeutische Ausnahmegenehmigungen) oder der ISSF-Anti-Doping-Regeln zu untergraben oder in irgendeiner Weise zu beeinflussen. Nichts in diesen Kriterien erlaubt, entschuldigt oder rechtfertigt die Nichteinhaltung einer dieser Anforderungen, einschließlich der Anforderung, dass ein Athlet eine Therapeutische Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von Substanzen der WADA-Verbotsliste, wie Testosteron, Spironolacton oder GnRH-Agonisten, einholen muss.

5. Prozess

- 5.1 Jede*r Transgender-Athlet*in, der/die als berechtigt angesehen werden möchte, in seiner/ihrer Geschlechtskategorie anzutreten, muss zunächst einen Antrag beim Medizinischen Ausschuss über die ISSF-Zentrale an safesport@issf-sports.org stellen.
- 5.2 Die Notwendigkeit, die Würde und Privatsphäre von Transgender-Athlet*innen zu respektieren und zu bewahren und unangemessene Diskriminierung und Stigmatisierung aufgrund der Geschlechtsidentität zu vermeiden, hat oberste Priorität. Alle Fälle, die unter Artikel 4.1.9 der ISSF-Eignungsregeln fallen und die Anwendung dieser ISSF-Eignungskriterien für Transgender-Athlet*innen betreffen, werden fair, konsistent und vertraulich behandelt und gelöst, wobei die sensible Natur solcher Anfragen anerkannt wird.
- 5.3 Ein Antrag auf eine ISSF-ID, der von einem Transgender-Athleten gestellt wird, sollte alle relevanten Belege zur Unterstützung enthalten. Obwohl er in der Regel auf Grundlage der oben genannten Kriterien genehmigt wird, kann das ISSF-Medizin-Komitee verlangen, dass die Person die Belege nach Prüfung des Antrags und der unterstützenden Dokumentation (sowie der medizinischen Unterlagen, soweit relevant) ergänzt.
- 5.4 Nach Eingang des Antrags eines Transgender-Athleten auf eine ISSF-ID wird das ISSF-Medizin-Komitee die Anfrage auf Basis der oben genannten Kriterien prüfen und seine Entscheidung innerhalb von 20 Arbeitstagen treffen.
- 5.5 Sobald eine Person eine Wettkampfkategorie gewählt hat und in Bezug darauf eine ISSF-ID erhält, wird erwartet, dass sie ab dem Zeitpunkt des Erhalts ihrer ISSF-ID weiterhin in dieser Geschlechtskategorie an Wettkämpfen teilnimmt (mit anderen Worten: man kann nicht ein Jahr lang als Transgender-Frau oder -Mann antreten und

dann später beschließen, wieder in internationalen Wettkämpfen gegen das andere Geschlecht anzutreten).

- 5.6 Die Entscheidung des ISSF-Medizinausschusses kann gemäß den ISSF-Eignungsregeln und anderen ISSF-Regeln angefochten werden.

Partner des ÖSB

